Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 2 (1910)
Heft: 7

Rubrik: Für die Baupraxis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsverordnung in Kraft getreten, deren wesentlichste Neuerungen hier mitgeteilt werden sollen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der eidgenössischen Kunstkommission beträgt künftig vier Jahre statt wie bisher drei. Für die Erneuerungswahlen reichen die Künstler, die in den nationalen Ausstellungen ausgestellt haben, sowie die in Betracht fallenden Vereinigungen der Nichtkünstler dem Departement des Innern Vorschläge ein. Der Bundesrat ist indessen an diese Listen nicht gebunden. (Art. 4.)

Dem Art. 9 ist zu entnehmen, daß über die zur Veröffentlichung geeigneten Beschlüsse der Kunstkommission der Presse ein vom Präsidenten genehmigter Protokollauszug zur Verfügung gestellt werden soll.

Art. 11 schafft die Möglichkeit, an den nationalen Kunstausstellungen gruppenweise auszustellen. Besondern Künstlergruppen können, auf Verlangen, eigene Räume und in diesem Falle auch eine Vertretung in der für die Ausstellung der Kunstwerke bezeichneten Delegation bewilligt werden. Art. 12 bringt eine Neuerung in bezug auf die Art der Bestellung der Jury. Die ausstellenden Künstler sind in ihren Vorschlägen nicht mehr an die Doppelvorschläge der Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer gebunden. Als Präsident der Jury fungiert der Präsident der Kunstkommission, zwei Mitglieder wählt die letztere aus ihrer Mitte. Die übrigen acht Mitglieder der Jury sowie die beiden Suppleanten werden durch die zur Ausstellung Angemeldeten ernannt. Sie haben dem Departement des Innern zu diesem Zwecke eine Liste von je zehn Künstlern der deutschen und der welschen (französischen und italienischen) Schweiz zu unterbreiten Die fünf mit der größten Stimmenzahl vorgeschlagenen Künstler gelten als zu Mitgliedern bezw. Suppleanten der Jury gewählt.

Nach Art. 30 kann in den Jahren, in denen keine nationale Kunstausstellung stattfindet, jeder schweizerischen Kunstausstellung unter gewissen Bedingungen ein Bundesbeitrag zugesprochen werden. Die beiden Mitglieder, welche die Kunstkommission in die Aufnahmejury der Turnusausstellungen entsendet, haben gemeinsam mit den übrigen Jurymitgliedern die Werke zu bezeichnen, die aus dem Bundesbeitrag angekauft werden dürfen.

Einige Neuerungen finden wir auch in den Bestimmungen über die Stipendien. Der Gesamtbetrag war bisher auf jährlich 12 000 Fr. festgesetzt. Nun ist, nach Art. 56, das Departement des Innern ermächtigt, aus dem jährlichen Kunstkredit eine Summe bis zum Betrag von 20 000 Fr. für Stipendien zur Förderung von Studien zu verwenden. Die Höhe des Stipendiums wurde bisher ohne eine Minimal- und Maximalgrenze von Fall zu Fall bestimmt, nach Art. 60 kann die Höhe auch künftig wechseln, doch soll das Stipendium in der Regel jährlich nicht mehr als 3000 Fr. und nicht weniger als 2000 Fr. betragen.

Delsberg, Wiederherstellung alter Brunnen.

Der Verein für Entwicklung und Verschönerung der Stadt beabsichtigt eine Restauration der sechs alten Brunnen, welche die beiden Hauptgassen der alten Stadt zieren, und aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammen. Die Wiederherstellungsarbeiten leitet Architekt Professor E. J. Propper in Biel. Der eine, der Wildenmann-Brunnen (der Wildenmann ist ein Teil des städtischen Wappens), wurde anno 1583 errichtet und steht am Tor des Schlosses. In der gleichen Straße, der Hauptgasse, stehen außerdem der Schweizerbrunnen, von 1599, und vor dem Rathaus der Jungfraubrunnen, von 1576.

Schweizer. Baumeister-Verband. Generalversammlung 1910.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Schweizer. Baumeisterverbandes fand, unter der Leitung von Zentralpräsident J. Blattner, Luzern, Sonntag den 13. März in der Tonhalle in Zürich statt und war von ungefähr 400 Teilnehmern besucht. An Stelle des wegen Krankheit zurücktretenden Herrn Heene wurde Herr H. Bendel als Vertreter der Sektion St. Gallen in den Zentralvorstand gewählt. Den ausführlichen Jahresbericht veröffentlichen wir auszugsweise unter Verbandsnachrichten.

Am Montag den 14. März wurde sodann ebenfalls in der Tonhalle die Generalversammlung der Handelsgenossenschaft des Schweizer. Baumeister-Verbandes, unter dem Präsidium von Baumeister Landis, Zug, abgehalten. Sie war ebenfalls gut besucht und nahm mit Befriedigung vom günstigen Stand des Unternehmens Kenntnis.

Verantwortlichkeit an Bauwerken.

Nach Maßgabe des geltenden Obligationenrechts verjährt die Klage des Bauherrn gegen den Unternehmer in fünf Jahren von der Abnahme des Bauwerkes an gerechnet (Art. 362, 2). Die Klage des Bauherrn gegen den Bauleiter dagegen ist der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterstellt (Art. 348 u. 146, 1).

Die Revisionsvorschläge des Bundesrates und die konformen Beschlüsse des Nationalrates geben Art. 1416, Abs. 3 der Gesetzesvorlage allerdings einen Zusatz des Inhalts, daß dem Architekten das Rückgriffsrecht gegen den Unternehmer für solange gewahrt bleibt, als der Architekt von seinem Auftraggeber belangt werden kann. Dadurch aber würden die bestehenden Uebelstände nicht beseitigt, sondern verschlimmert werden. Daher beschloß die Kommission des Ständerates für die Revision des Schweizer. Obligationenrechtes, in ihrer Sitzung vom 10. März, dem Artikel 1416, Absatz 2 und 3, in teilweiser Berücksichtigung der Eingaben des Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Vereins, sowie des Schweizer. Baumeister-Verbandes, folgende Fassung zu geben:

Absatz 2: Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes gegen den Unternehmer verjährt jedoch, wenn es nicht anders vereinbart wird, erst nach fünf Jahren seit der Abnahme.

Absatz 3: Dieselbe Verjährungsfrist besteht für die Klage gegen den Architekten oder Ingenieur wegen allfälliger Mängel des Werkes.

Zürich, Umbau des Anatomiegebäudes des Tierspitales.

Der Kantonsrat bewilligte am 7. März auf Antrag der Kommission einen Kredit von 197 000 Fr. (173 000 Fr. Baukosten, 24 000 Fr. Mobiliarkosten) zur nötigen Erweiterung des Anatomiegebäudes des Tierspitals.

Für die Baupraxis.

Elektrische Beleuchtung von Innenräumen mittels Lichtzerstreuungs-Vorrichtungen.

Von Otto Hildebrand, Ing.

Bei der Beleuchtung von Innenräumen ist die Zerstreuung des Lichtes von größter Wichtigkeit. Um das in den meisten Fällen sehr intensive Licht einzelner Beleuchtungskörper für das Auge unschädlich und angenehm zu machen, hat die Technik verschiedene Vorkehrungen getroffen, durch welche die von der Flamme ausgehenden Lichtstrahlen reflektiert werden. Nach genauen Untersuchungen, welche der Engländer Sumpner ausgeführt hat, wurde von demselben der Nachweis geliefert, daß die Beleuchtung eines Raumes in hohem Grade durch das von den bestrahlten Flächen reflektierte Licht verstärkt werden kann, wobei die helle Farbe dieser Flächen maßgebend ist, indem dunkle Farben das Licht dämpfen bezw. teilweise verschlucken. Glatte weiße Flächen wirken in dieser Beziehung am vorteilhaftesten. Das Tageslicht, welches bei heiterem Himmel die größte und angenehmste Helligkeit gibt, besteht in der Hauptsache aus zerstreutem Licht, indem die Sonnenstrahlen beim Durchdringen der Atmosphäre vielfach gebrochen und reflektiert werden. Die Zerstreuung des Lichtes ist aber auch noch deswegen von ganz besonderer Wichtigkeit, weil dadurch der Charakter der Beleuchtung geändert wird und das Auge den wohltuendsten Eindruck von der Umgebung erhält.

Die Beleuchtung unterhalb einer elektrischen Bogenlampe beträgt ungefähr nur den zwanzigsten Teil der hellen Tagesbeleuchtung, trotzdem wird das Auge durch das von einer solchen Lampe ausgestrahlte Licht viel eher ermüdet als vom hellsten Tageslicht. Die blendende Wirkung zu grellen Lichtes auf das Auge ruft eine mehr oder weniger starke Verengung der Pupille hervor, und da die vom Auge aufgenommene Lichtmenge nicht nur von der Beleuchtung der im Gesichtsfelde befindlichen Körper, sondern auch von der dem Lichte ausgesetzte Flächengröße der Netzhaut des Auges abhängig ist, so ist klar, daß irgendein Einfluß, welcher eine Verengung der Pupille herbeiführt, auch eine scheinbare Verminderung der Beleuchtung hervorruft. Bei Abschätzung des Nutzens, welcher bei einer Bogenlampe durch eine gut lichtzerstreuende Glasglocke herbeigeführt wird, muß daher sowohl die lichtabsorbierende Eigenschaft der Glocke als auch die durch die weniger grelle Lichtwirkung herbeigeführte Vergrößerung der lichtaufnehmenden Fläche der Netzhaut des Auges in Betracht gezogen werden.

In einem Raume, dessen Wände mit Tapeten von mittlerer Reflektionskraft bekleidet sind, ist die Beleuchtung durch die Re-

flektion der Wände ebenso ins Gewicht fallend, wie die Beleuchtung durch die direkte Strahlung der künstlichen Lichtquellen. Diese Beleuchtung durch zerstreutes Licht bietet dabei den Vorteil, daß sie nicht mit der Entfernung an Helligkeit abnimmt, wie dies bei der direkten Lichtausstrahlung der Fall ist, denn das zerstreute Licht ist im ganzen Raume gleichmäßig verbreitet, so daß keine scharfen Schatten entstehen, wie dies beim zerstreuten Tageslicht der Fall ist.

Wenn die in einem Raume vorhandenen Lichtquellen eine Leuchtkraft von 100 Kerzen besitzen und die mittlere Reflektionskraft der den Raum umgebenden Decke und Wände 50 % beträgt, so wird das auf die Decken- und Wandflächen fallende Licht bei der Zurückwerfung in das Zimmer um etwa die Hälfte der Leuchtkraft der im Raume vorhandenen Lichtquellen, in dem gegebenen Falle also etwa um 50 Kerzen, verstärkt. Da aber die auf eine Wandfläche geworfenen Lichtstrahlen wieder von anderen noch vorhandenen Wandflächen reflektiert werden, so erzielt man durch die Summierung der Reflektion infolge der Lichtzerstreuung an denWandflächen und der Deckenfläche ungefähr 200 Kerzen, das ist also eine Verstärkung der direkten Lichtausstrahlung um 100 % der ursprünglichen wirksamen Lichtquellen. Sumpner hat nach dieser Richtung hin Versuche angestellt und gefunden, daß hell gestrichene, dem Weiß nahekommende Wände etwa 80 % reflektiertes Licht, gelb gestrichene Wandflächen jedoch nur 40 % und blau gestrichene gar nur 25 % ergeben.

Um eine dem Tageslicht mehr oder weniger gleichende Beleuchtung durch Lichtzerstreuung hervorzubringen und dadurch den grellen Glanz zu mildern, lassen sich bei der Beleuchtung von Innenräumen vermittels elektrischen Bogenlichtes die verschiedensten Vorkehrungen treffen. So wendet beispielsweise eine Nürnberger Elektrizitätsgesellschaft zur Beleuchtung von nicht zu umfangreichen Innenräumen eine Bogenlampe an, in welcher unterhalb des Lichtpunktes ein kleiner Konus aus Milchglas angebracht ist, der bei durchstrahlendem Lichte als ein glühender Körper erscheint und so das Licht in genügend großer Verteilung ausstrahlt, daß es nicht mehr blendend auf das Auge einwirkt.

Für Arbeitssäle und alle anderen größeren Räume kommen dagegen Bogenlampen mit einem kugelförmigen Reflektor (Abb. 1) zur Anwendung, welch letzterer die nach unten gehenden Strahlen nach oben reflektiert. Dieses nach oben geworfene Licht wird durch eine über dem kugelförmigen Reflektor angebrachte Laterne, welche Scheiben von Milchglas besitzt, gleichmäßig gegen die hell gestrichene Zimmerdecke und Wände geworfen, wodurch ein völlig gleichmäßig zerstreutes Licht im Raume erzielt wird. Zur indirekten Beleuchtung größerer Räume eignet sich das Gleichstrombogenlicht ganz besonders gut, da der Gleichstrom-Lichtbogen nur ungefähr 6 % seiner Strahlen nach oben, oder bei umgekehrter Anordnung der Elektroden für Deckenbeleuchtung, nach unten wirft, so daß er das Maximum seiner Lichtstärke etwa unter einem Winkel von 70 Grad unter der durch den Lichtpunkt gelegten Horizontalebene erreicht.

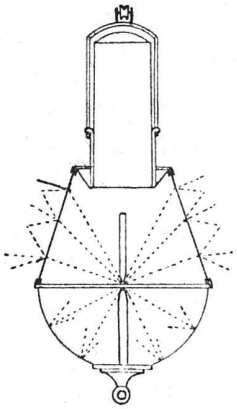

Abbildung 1

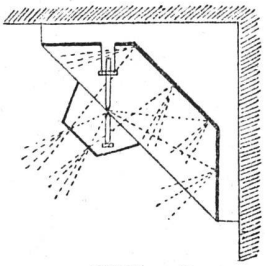

Abbildung 2

Die umgekehrte Anordnung der Elektroden mit sogenannten invertierten Bogenlampen hat sich für Innenbeleuchtung in den meisten Fällen als vorzüglich geeignet gezeigt, weil dadurch bei hell gestrichener Decke eine sehr gute Lichtzerstreuung erhalten werden kann. Es werden dazu auch konische Reflektoren verwendet, welche nahezu einen rechten Winkel umfassen. Dort, wo der dem Bogenlicht eigene bläuliche Schein störend wirkt, müssen Reflektoren von gelblicher Färbung zur Anwendung kommen. Als Nachteil der invertierten Bogenlampen muß es jedoch bezeichnet werden, daß die Asche der oberen negativen Elektrode leicht in den Krater der unteren positiven Kohle fallen kann, was ein unruhiges Licht zur Folge hat.

Einen großen Vorteil bieten die Lichtzerstreuungs-Vorrichtungen bei der Beleuchtung von Zeichen- und Modelliersälen, denn dort ist es von besonderer Wichtigkeit, eine dem seitlich zu den Fenstern hereinfallenden Tageslicht möglichst ähnliche Beleuchtung zu erhalten. Es existieren für derartige Zwecke die verschiedenartigsten Konstruktionen, von denen hier nur kurz einige näher beschrieben werden sollen, so der von Grabowsky, zur seitlichen Beleuchtung von Zeichen- und Modelliersälen konstruierten Reflektor. (Abb. 2.)

Dieser Reflektor hat ungefähr die Größe eines Zimmerfensters und besitzt einen kleinen Hilfsreflektor, der zum Teil aus lichtdurchlässigem Material besteht und in dessen Mitte sich der Brennpunkt der Bogenlampe befindet. Die Hälfte des vom Brennpunkte der Lampe ausgestrahlten Lichtes wird von dem großen Reflektor auf die zu beleuchtenden Gegenstände geworfen. Die andere Hälfte geht zum Teil durch den durchlässigen Teil des kleinen Reflektors, anderenteils wird dasselbe von den reflektierenden Zimmerwänden zurück nach dem großen Reflektor gestrahlt und von diesem durch eine zweite Reflektion als verteiltes Licht durch den zu beleuchtenden Raum gesandt. Der durchlässige Boden des kleinen blauen Hilfsreflektors kann auch von mehr oder weniger transparenten Glasplatten hergestellt werden, so daß es möglich ist, das von dieser Stelle ausgestrahlte Licht zu regeln.

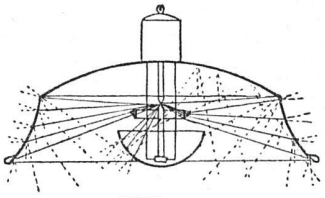

Abbildung 3

Ein anderer, hauptsächlich für Arbeitssäle, von demselben Erfinder konstruierter Reflektor (Abb. 3) sendet das Licht der Bogenlampe von oben herab zerstreut nach unten in der Weise, daß ein Teil des ausgestrahlten Lichtes durch einen Glasring von prismatischem Querschnitt zerstreut auf den Reflektor trifft und von diesem dann nach unten reflektiert wird, wodurch eine dem Auge angenehme, gleichmäßige Beleuchtung erzielt wird. Ein derartiger Reflektor besitzt ungefähr einen Durchmesser von 1,5 Meter.

Einen weniger umfangreichen Apparat für Innenbeleuchtung mit zerstreutem Licht mittels Gleichstrombogenlampen zeigt die Abbildung 4. Die Bogenlampe befindet sich hier in einem nach oben und unten geschlossenen Gehäuse, welches die Form einer flachen Doppelpyramide hat. Die untere Hälfte besteht aus undurchsichtigem Spiegelglas, welches das auffallende Licht nach oben gegen den reflektierenden Schirm wirft, der aus mattem Glas hergestellt ist, das lichtzerstreuend wirkt. Um einen möglichst geringen Lichtverlust zu erzielen, muß man einen Schirm aus geriefeltem Glas anwenden. Ein derartiger Schirm läßt einen Teil des Lichtes durchdringen, welches gegen die weiße Zimmerdecke strahlt und von dort wieder nach unten geworfen wird.

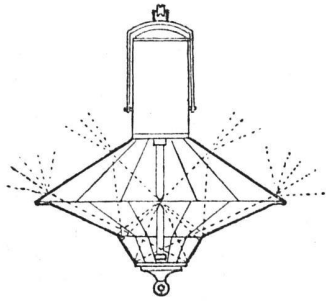

Abbildung 4

Als einfachste Vorrichtung zur Zerstreuung des blendenden Lichtes werden Glocken aus mehr oder minder durchscheinendem Glas benutzt, doch eignen sich dieselben nicht zu allen Zwecken. Das durchscheinende Glas wirkt lichtzerstreuend, indem es in jedem Punkte ein kleines divergierendes Lichtstrahlenbündel aussendet. Das sogen. Alabasterglas wirkt in dieser Beziehung am vorteilhaftesten. Der von solchen Glocken umhüllte Lichtbogen ist selbst gar nicht sichtbar, sondern die ganze Glocke erscheint gleichmäßig leuchtend. Glocken aus gewöhnlichem Opal- oder Milchglas wirken sehr lichtschwächend, man wendet deshalb solche aus hellem Glase, die innerhalb mit einer dünnen Opalglasschicht überzogen sind, an. Solche Glocken lassen einen großen Teil des Lichtes hindurchgehen und werden deshalb als halbzerstreuend bezeichnet. Je mehr die Glocken lichtzerstreuend wirken, desto weniger Licht geht direkt hindurch und desto mehr Lichtstärke wird für die Beleuchtung verloren; dieser Verlust kann 20 bis 50 % betragen. Die Nutzung vollständig lichtzerstreuender Glocken ist dagegen für Innenräume günstig, wo das Licht durch Decke und Wände zurückgeworfen wird. Auch wirken solche Glocken insofern angenehm, weil sie in ihrer ganzen Oberfläche gleichmäßig leuchtend erscheinen.

Der Gerüstträger System Schärer „Blitz.

Der neue Gerüstträger (Schweiz. Patent Nr. 46410), den Schlossermeister Emil Schärer in Zürich V erfunden hat, ist aus 20 mm starken I. Qual. belgischem Flußeisen mit Ausleger, Strebe, senkrechter Strebe und Brüstungsstange (Rücklehnhalter) alles in Rundeisen ohne Schrauben und Nieten konstruiert. Dieser Träger wird mit Ausleger und Strebe an zwei in die Mauer eingelassenen Hülsen festgemacht; der Ausleger sitzt vermittelst einer aufgestauchten Doppelnase schlüsselartig fest, die Strebe ist einfach hineingesteckt. Die eine dieser Hülsen ist aus 9 mm starkem Flacheisen (prima Qualität Schmiedeisen), die andere aus nahtlosen Wasserröhren hergestellt. Die Oeffnungen der Hülsen, die nicht über die Mauerflucht hinausragen und immer in der Mauer stecken bleiben, werden bei Nichtgebrauch mit Schutzklappen geschützt.

Besichtigungen und Belastungsproben haben ergeben, daß diese Gerüstträger und die dazu gehörenden Hülsen der Probe über Erwarten Stand hielten, daß die ausgeführten Gerüste solid und bei richtiger Verwendung ohne jede Schwankung und Gefahr sind, und daß somit bei Verwendung der Schärer'schen Gerüstträger das übliche schwerfällige und gefährliche Gerüsten mittelst Gerüststangen unterbleiben kann. Gleichwohl sind alle den gerüstpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Schutzvorrichtungen auch hier vorhanden, so daß Verputz-, Maler- und Reparaturarbeiten an Fassaden, Dachgesimsen usw. ohne Gefahr auf den Gerüsten ausgeführt werden können.

Die zürcherischen Bauaufsichtsbehörden sind daher dazu gekommen, den Gerüstträger System Schärer im Hinblick auf die Vorteile, die das überall leicht anbringbare und solide Gerüst bietet vom Standpunkte der Gerüstschau aus gutzuheißen und zur Verwendung auf dem Platze Zürich ohne weiteres zuzulassen, vorausgesetzt, daß die Herstellung der Gerüstträger und Hülsen konstruktiv und qualitativ gewissenhaft ausgeführt und das Einmauern der Hülsen in die Mauern mit prima Qualität Grenoble-Portland oder Bleizement, je nach den Mauerverhältnissen erfolgt.

Eine Prüfung des balkonartigen Auslegegerüstes, das gleichfalls von Schlossermeister Schärer, Zürich V konstruiert worden ist und innerhalb der Fensterbrüstungen befestigt, sowie durch verstellbare Röhrenstreben und Ketten zum Aufhängen des Gerüstes gesichert wird, hat ergeben, daß auch dieses Gerüst den Versuchen standhielt; es ist daher diese Konstruktion bei Ausführung von kleinen Reparaturarbeiten für Maler, Spengler usw. auf dem Platze Zürich von den Aufsichtsbehörden ebenfalls zur Verwendung zugelassen worden.

Eternit.

Die A.-G. Schweiz. Eternitwerke in Niederurnen geben in der Beilage der heutigen Nummer die Ansichten einiger Innen-Räume wieder, welche die Verwendung des Eternits als Täfer- und Plafond-Material illustrieren.

Personalien.

Zollinger & Rufer.

Architekt Otto Zollinger, Zürich V, wird sein bisheriges Bureau für Architektur und Kunstgewerbe mit August Rufer, Architekt aus Langenthal, unter der Firma Zollinger & Rufer, Architekten, Bleicherweg 41, Zürich II weiterführen.

Wettbewerbe.

Bern, Trinkwasserbrunnen (S. 32).

Für die Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für die Erstellung von Trinkwasserbrunnen in den Außenquartieren der Stadt Bern waren 115 Entwürfe von im Kanton Bern niedergelassenen Künstlern eingegangen. Das Preisgericht, das aus den Herren Stadtpräsident Steiger, Architekt Joos, Architekt v. Wurstemberger, Stadtbaumeister Blaser und Kunstmaler Münger, alle in Bern, bestand, hat folgende Preise zuerkannt:

I. Kategorie (Erstellungskosten 800 Fr. bis 1500 Fr.).

Erste Preise (200 Fr.): Alb. Brändli, Architekt (B.S.A.), Burgdorf; Otto Ingold, Architekt, Bern; Nigst und Padel, Architekten, Bern.

Zweite Preise (130 Fr.): Margarete Bay, Oberdießbach; Alb. Brändli, Architekt (B.S.A.), Burgdorf; Hindermann, Architekt, Neubrück-Bern; Joß und Klauser, Architekten (B.S.A.), Bern; Laurenti, Bildhauer, Bern; Aug. Rufer, Langenthal; Zeerleder, Architekt, Bern.

II. Kategorie (Erstellungskosten 1500 Fr. bis 2000 Fr.).

Erste Preise (250 Fr.): Otto Ingold, Architekt, Bern; Moser und Schürch, Architekten, Biel; Fritz Rüfenacht, Architekt, Bern; Gottfried Läderach, Architekt, Bern.

Zweite Preise (160 Fr.): Alb. Brändli, Architekt (B.S.A.), Burgdorf, mit zwei Entwürfen; Aug. Heuser, Architekt, Bern; Karl Leuch, Bildhauer, Bern; Nigst und Padel, Architekten, Bern; A. Tièche, Architekturmaler, Bern, mit zwei Entwürfen; Wild und Bäschlin, Architekten (B. S. A.), St. Immer.

Zum Ankauf wurden je ein Entwurf von Architekturmaler Ad. Tièche und Architekt H. B. v. Fischer, Bern, empfohlen.

Sämtliche Entwürfe waren vom 28. März ab während 10 Tagen öffentlich ausgestellt.

Colombier, Post- und Gemeinde-Gebäude.

Zur Erlangung von Entwürfen für ein Gebäude, in dem die Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux, der Gemeindesaal und zwei Wohnungen untergebracht werden sollen, schreibt der Gemeinderat von Colombier unter neuenburgischen oder im Kanton Neuenburg ansäßigen Architekten einen Wettbewerb aus mit Einlieferungstermin bis zum 1. Mai d. J. Den Preisrichtern, den Architekten Reg.-Rat Louis Perrier, Paul Bouvier und Eugène Colomb in Neuenburg stehen 2000 Fr. zur Prämiierung von zwei oder drei Entwürfen zur Verfügung. Das Programm mit einem Lageplan kann vom Gemeinderat in Colombier bezogen werden.

Les Planches-Montreux, Schulhaus.

Der Gemeinderat von Les Planches-Montreux schreibt unter waadtländischen Architekten eine engere Konkurrenz aus zur Erlangung von Plänen für ein Primar-Schulhaus mit Turnhalle mit Einlieferungstermin bis zum 31. Mai des Jahres. Das Programm mit den nötigen Unterlagen kann von der «Direction des Travaux de la Commune» (Hôtel-de-Ville des Planches) bezogen werden.

Onnens (Kt. Freiburg), Kirchen.

Die Kirchengemeinde Onnens hatte unter den im Kanton Freiburg niedergelassenen Architekten einen engeren Wettbewerb ausgeschrieben zur Erlangung von Entwürfen für eine katholische Kirche. Die «Comission Cantonale des Monuments et Edifices publics», die als Jury amtete, hat unter den eingegangenen 11 Projekten folgende Preise verteilt:

I. Preis (500 Fr.) Architekt Jos. Diener, Freiburg;
II. Preis (400 Fr.) Architekten Broillet & Wulfleff, Freiburg;
III. Preis (300 Fr.) Architekt Devolz, Freiburg.

Sämtliche Entwürfe waren im Musée industriel in Freiburg öffentlich ausgestellt.

Es wäre sehr erfreulich, könnte sich die Kirchengemeinde Onnens entschließen, gemäß dem Urteil der Jury den erstprämierten Entwurf, der sich durch harmonische Außengestaltung, glückliche Innenwirkung und treffliche Einpassung in die Umgebung auszeichnet, zur Ausführung zu bringen.

Zürich, Geiser-Brunnen.

Zum Zwecke der Erlangung von Entwürfen für den der Stadt Zürich vom verstorbenen a. Stadtbaumeister Geiser vermachten monumentalen Schmuckbrunnen im Werte von 43000 Fr. (vergl. „Baukunst" 1910, S. 32), hat der Stadtrat einen öffentlichen Wettbewerb unter zürcherischen oder im Kanton Zürich ansäßigen Künstlern eröffnet. Außerdem sind noch die Bildhauer Bösch in Rom, Brillmann in Stuttgart, Burckhardt in Basel, Kiefer in Ettlingen und Mettler in München zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen worden. Als Preisrichter amten Architekt O. Pfleghard als Präsident, Stadtbaumeister Fißler, Kunstmaler Gattiker, Stadtgärtner Rothpletz und Professor Wrba in Dresden. Zur Prämiierung der drei bis fünf besten Arbeiten steht dem Preisgericht eine Summe von 4000 Fr. zur Verfügung. Als Einlieferungstermin ist der 30. Juni d. J. festgesetzt.

Als Standort für den Brunnen sind zwei Plätze vorgesehen, nämlich die am Bürkliplatz zwischen Stadthausquai und Fraumünsterstraße gelegene kleine Anlage und der an der Einmündung der Obern und Untern Zäune in den Hirschengraben liegende erhöhte Platz. Die Wahl des einen oder andern Standortes wird vom Ergebnis des Wettbewerbes abhängen. Das Programm des Wettbewerbs mit Lageplänen und photographischen Ansichten der beiden Plätze ist vom Hochbauamt der Stadt Zürich zu beziehen. Nach den Bestimmungen des Testators muß der Brunnen innert zwei Jahren nach dem Todestage, d. h. bis Weihnachten 1911, vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

Diesem Heft ist als Kunstbeilage IV eine farbige Reproduktion der Ansicht des Wettbewerbsentwurfs für ein Nationaldenkmal in Schwyz von H. Ed. Linder, Architekt (B. D. A.) von Basel in Berlin beigegeben.